



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 06.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004984

Publizierende Stelle
Holcim AG, Grafenauweg 10, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Holcim AG

Betroffene Organisation:
Holcim AG
CHE-100.136.893
Grafenauweg 10
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
04.05.2023, 10:00 Uhr, BOSSARD ARENA, GENERAL-GUISAN-STRASSE 4, 6300 ZUG,
SCHWEIZ

Einladungstext/Traktanden:
Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Es ist mir eine grosse Freude, Sie zu unserer Generalversammlung am 4. Mai 2023 in der Bossard Arena in Zug (Schweiz) ganz herzlich einzuladen. Nach drei Jahren Corona-bedingter Einschränkungen freue ich mich ganz besonders darauf, Sie in diesem Jahr wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Im Jahr 2022 haben wir Rekordergebnisse erzielt und gleichzeitig Holcim weiter transformiert. Dank des grossartigen Einsatzes unserer 60 000 Mitarbeitenden haben wir eine neue Dimension der Stärke erreicht. Unser Segment Solutions & Products ist auf 19 Prozent des Umsatzes angewachsen, wir haben unsere Präsenz in Kernmärkten wie Nordamerika – einer Region, die inzwischen ein Drittel unseres Geschäfts ausmacht – weiter vergrössert, und mit einer mehr als 20-prozentigen Reduzierung der CO₂-Emissionen gemessen am Umsatz konnten wir unsere Führungsrolle im Bereich Nachhaltigkeit weiter ausbauen.

Unsere Mitarbeitenden sind in allen Regionen rund um den Globus unserem Anspruch gerecht geworden, Fortschritt für Menschen und den Planeten zu schaffen. Damit sind wir unserer Vision, der weltweit führende Anbieter von innovativen und klimafreundlichen Baulösungen zu werden, wieder einen Schritt näher gekommen. Unsere Teams haben nicht nur all dies möglich gemacht, sondern gleichzeitig von

Quartal zu Quartal neue Rekordergebnisse erzielt. Ich gratuliere allen Beteiligten zu dieser aussergewöhnlichen Leistung.

Im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen dekarbonisiert Holcim den Bausektor in allen Phasen des Lebenszyklus – von unseren eigenen betrieblichen Abläufen auf dem Weg zu einem Net-Zero-Unternehmen bis hin zu einer nachhaltigeren Nutzung von Gebäuden. Mit unseren kohlenstoffarmen Baustoffen und intelligenten Design-Systemen senken wir den CO₂-Fussabdruck der Baubranche. Mit unseren innovativen Dach- und Dämm Lösungen verbessern wir die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden. Als Vorreiter in unserer Branche bauen wir auf das Kreislaufprinzip und recyceln wir Bau- und Abbruchabfälle, um aus alten Gebäuden wieder neue zu errichten. Und weil es niemand im Alleingang schaffen kann, arbeitet Holcim mit wichtigen Akteuren zusammen, um die Umstellung auf nachhaltiges Bauen zu beschleunigen. Gemeinsam können wir unsere Welt auf dem Weg zu Net Zero voranbringen.

An der 27. UN-Klimakonferenz und der New Yorker Klimawoche sowie an weiteren Veranstaltungen warb Holcim 2022 bei wichtigen Stakeholdern für eine noch umfassendere Dekarbonisierung des Bausektors. Darüber hinaus haben wir auch bei Innovationen an vorderster Front mitgewirkt und mit Gründern zusammengearbeitet, die Lösungen der nächsten Generation erarbeiten – von Forschenden am MIT über Start-ups im Bereich der grünen Mobilität bis hin zu unseren Partnern, die wegweisende neue Technologien zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung entwickeln.

Ein wesentlicher Aspekt unserer Transformation war eine deutliche Verlagerung auf unsere Kernmärkte, insbesondere Nordamerika, und die Veräusserung unserer Geschäftsbereiche in Brasilien und Indien. Mit ihrem ausserordentlichen Einsatz sowie ihrer grossen Flexibilität und Schnelligkeit sorgten unsere Mitarbeitenden von der Vertragsunterzeichnung bis hin zum Geschäftsabschluss für den reibungslosen Ablauf aller Veräusserungen. Wir sind unseren ehemaligen Mitarbeitenden in diesen Märkten sehr dankbar.

Ich freue mich über die Einigung zwischen der Lafarge SA und dem US-Justizministerium (DOJ). Damit haben wir einen Schlusstrich unter ein altes Thema gezogen, das allem widerspricht, wofür Holcim als Unternehmen steht. Holcim richtet sein Handeln stets an den höchsten Standards in Bezug auf Unternehmensführung, Ethik und Integrität aus und duldet keinerlei Verstösse. Unsere 60 000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt stehen stets für diese Prinzipien ein.

Wir sind fest entschlossen, für alle unsere Stakeholder, einschliesslich unserer Mitarbeitenden, Mehrwert zu schaffen. In diesem Zusammenhang beglückwünsche ich unsere Kolleginnen und Kollegen für ihren wichtigen Einsatz zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Es muss aber noch mehr getan werden, um unser «Zero Harm»-Ziel – die Verhinderung jeglicher Arbeitsunfälle und arbeitsbedingter Erkrankungen – zu erreichen. Das Wohlergehen unserer Mitarbeitenden hat für uns höchste Priorität. Und nichts in unserem Geschäft ist es wert, dieses Wohlergehen zu gefährden.

Wir freuen uns sehr darüber, dass Holcim bei seinem Vorhaben, Weltmarktführer für innovative und klimafreundliche Baulösungen zu werden, so schnell vorankommt. Angesichts der bemerkenswerten Ergebnisse und der erfolgreichen Transformation im Geschäftsjahr 2022 blicke ich mit grosser Zuversicht in die Zukunft, und ich bin stolz auf die herausragende Leistung und Einsatzbereitschaft unserer Teams. Ich bin sicher, dass das Beste noch vor uns liegt.

Ich persönlich habe mich nach mehr als zehn Jahren überaus erfüllender Tätigkeit für Holcim entschieden, dieses Jahr nicht mehr für ein Verwaltungsratsmandat zu kandidieren. Der Verwaltungsrat wird an der Generalversammlung Jan Jenisch als neuen Verwaltungsratspräsidenten vorschlagen. Im Falle seiner Wahl wäre Jan für einen begrenzten Zeitraum sowohl mein Nachfolger im Amt des Verwaltungsratspräsidenten als auch weiterhin CEO von Holcim. Der Verwaltungsrat betrachtet dieses Doppelmandat als Übergangsphase, um die aktuelle Transformation von Holcim und die schnelle Umsetzung der Strategie 2025 «Accelerating Green Growth» nicht zu gefährden. In den kommenden 12 Monaten wird dann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Amt des CEO bekannt gegeben.

Um weiterhin eine wirksame externe Kontrolle zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat am 24. Februar 2023 mit sofortiger Wirkung zusätzliche Corporate-Governance-Massnahmen eingeführt:

- Die Schaffung der Funktion «Lead Independent Director», mit der Hanne Sørensen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates von Holcim, betraut wird.
- Zu den klar definierten Aufgaben und Zuständigkeiten des Lead Independent Directors gehören folgende Befugnisse:
- Einberufung von Sitzungen ohne Anwesenheit des Verwaltungsratspräsidenten
- Vorsitz bei den Verwaltungsratssitzungen, die ohne den Verwaltungsratspräsidenten stattfinden
- Genehmigung der Tagesordnungen und Informationen für den Verwaltungsrat sowie der Zeitplanung für die Sitzungen, um sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse ausreichend Zeit haben, alle Tagesordnungspunkte zu besprechen
- Sicherstellung von «Checks und Balances» in Situationen, in denen eine gute Unternehmensführung beeinträchtigt werden könnte
- Auf Wunsch direkte Beratung und Kommunikation mit wichtigen Aktionärinnen und Aktionären
- Als Lead Independent Director wird Hanne Sørensen weiterhin den Vorsitz im Nomination, Compensation & Governance Committee führen.
- Der Verwaltungsratspräsident wird in keinem der Ausschüsse Mitglied sein.
- Mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidenten sind alle Verwaltungsratsmitglieder unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

Dies ist mein letzter Brief als Verwaltungsratspräsident dieses grossartigen Unternehmens an Sie. Mein Dank geht an die aktuellen und die früheren Mitarbeitenden: Sie haben mich mit Stolz erfüllt, Teil dieser Organisation zu sein. Ihnen allen wünsche ich das Beste für die Zukunft. Auch Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, danke ich sehr herzlich für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung in den vergangenen 13 Jahren. Ich freue mich darauf, viele von Ihnen an unserer Generalversammlung im Mai zu sehen.

DR. BEAT HESS

Präsident des Verwaltungsrates

TRAKTANDENLISTE UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1 Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Holcim AG und Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle

1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, den Lagebericht, die Konzern- und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Zürich, hat die Konzern- und die Jahresrechnung der Holcim AG geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Antrag des Verwaltungsrates: Annahme des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung).

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Statuten schreiben vor, dass der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht für jedes Geschäftsjahr der Generalversammlung zur Annahme vorlegen muss. Die Revisionsstelle, die Ernst & Young AG, Zürich, hat den Vergütungsbericht geprüft und bestätigt, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Weitere Informationen können der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre und die Gesellschaft, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3 Verwendung des Bilanzgewinnes und Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

3.1 Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, dass der Bilanzgewinn von CHF 17 632 Millionen (bestehend aus dem Gewinnvortrag von CHF 15 828 Millionen und dem Nettogewinn 2022 in der Höhe von CHF 1 804 Millionen) auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 3.2, eine Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven vorzunehmen, anstatt eine Dividende aus dem Bilanzgewinn auszuschütten. Der Bilanzgewinn kann daher vollständig auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

3.2 Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven von CHF 2.50 je Namenaktie mit Nennwert von CHF 2.00 bis zu einer Höhe von CHF 1 472 Millionen.

Holcim AG verzichtet auf eine Ausschüttung in Bezug auf die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 8. Mai 2023 und als erster Handelstag ex Dividende der 9. Mai 2023 vorgesehen. Geplanter Termin für die Auszahlung ist der 12. Mai 2023.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven erfordert einen Beschluss der Generalversammlung.

4 Revision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Holcim AG zu überarbeiten, um sie an die heutigen Standards und das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen. Ein ausführlicher Überblick über die vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten (mitsamt Erläuterungen) kann der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Erläuterungen des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten» entnommen werden.

4.1 Zweck

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, den geänderten Artikel 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.2 Aktien und Kapitalstruktur

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 3, 3^{bis}, 4 und 5 (ausser Abs. 3 und 4: siehe Traktandum 4.4) der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.3 Generalversammlung und Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 8, 9, 10 Absatz 1, 11, 12, 12a, 13, 22, 29, 30 und 31 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.4 Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 5 Absätze 3 und 4, und 10 Absatz 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.5 Verwaltungsrat und Vergütungen

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 16, 17, 24, 26 und 27 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

5 Wiederwahlen und Wahlen

5.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Erläuterung des Verwaltungsrates: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 endet, müssen sie von der ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die nachfolgend genannten Mitglieder des Verwaltungsrates, die für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stehen, zur Wiederwahl vor. Biografische Angaben aller zur Wiederwahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten können im Integrierten Geschäftsbericht 2022 von Holcim im Kapitel «Governance, Risk and Compensation» sowie auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/board-directors eingesehen werden.

Dr. Beat Hess hat sich entschieden, nicht zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat anzutreten. Der Verwaltungsrat dankt Dr. Beat Hess für sein grosses Engagement für das Unternehmen und insbesondere für seine hervorragende Führung als Präsident während der letzten sieben Jahre. Während seiner Amtszeit hat er das Unternehmen souverän durch schwierige Zeiten geführt und massgeblich zur erfolgreichen Transformation von Holcim beigetragen. Ebenfalls nicht mehr zur Wiederwahl antreten wird Patrick Kron. Seit seiner Wahl 2017 hat Patrick Kron den Verwaltungsrat mit grossem Einsatz unterstützt und seit 2018 hat er das Audit Committee als Präsident fachkundig geleitet, wofür ihm der Verwaltungsrat dankt.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Jan Jenisch zur Wahl als neuen Präsidenten des Verwaltungsrates vor. Vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses wird er die Nachfolge als Verwaltungsratspräsident antreten und gleichzeitig für eine begrenzte Zeit seine Tätigkeit als CEO von Holcim fortführen. Aus Sicht des Verwaltungsrates ist dieses Doppelmandat während einer begrenzten Übergangszeit wichtig, um die derzeitige Transformation von Holcim und die rasche Umsetzung der Strategie 2025 zu gewährleisten. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Amt des CEO soll innerhalb der nächsten 12 Monate bekannt gegeben werden. Um weiterhin eine unabhängige Kontrolle zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat zusätzliche Corporate-Governance-Massnahmen eingeführt und unter anderem die neue Funktion des «Lead Independent Director» eingeführt. Der Verwaltungsrat hat Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates von Holcim, mit dieser Aufgabe betraut.

5.1.1 Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.3 Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.4 Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.5 Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.6 Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.7 Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.8 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.9 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee

Erläuterung des Verwaltungsrates: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 endet, müssen sie von der Generalversammlung neu gewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Wiederwahl der gegenwärtigen Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtsperiode vor.

5.2.1 Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.2 Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.3 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.4 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.3 Wiederwahl der Revisionsstelle und Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

5.3.1 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung des Mandats als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 an die Ernst & Young AG, Zürich, Schweiz.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Gemäss den Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Ernst & Young AG, Zürich, hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

5.3.2 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Generalversammlung jährlich die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wählt. Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

6 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1 Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtszeit

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 in Höhe von CHF 3 000 000.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist von Gesetzes wegen von der Generalversammlung zu genehmigen. Weitere Informationen können der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

6.2 Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 36 000 000.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Vergütung der Geschäftsleitung ist von Gesetzes wegen von der Generalversammlung zu genehmigen. Weitere Informationen können der auf der Internetseite von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

7 Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, die unter dem Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft wurden

Antrag des Verwaltungsrates: Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 1 231 858 118 um maximal CHF 80 000 000 auf eine Limite von CHF 1 151 858 118 durch Vernichtung von maximal 40 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.00, die durch die Holcim AG unter dem im Oktober 2022 angekündigten und bis 31. Mai 2023 abzuschliessenden Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft werden, und Verwendung des Kapitalherabsetzungsbetrags, um eigene Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms gekauft wurden, in der Bilanz entsprechend zu vernichten.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Holcim AG wird im Rahmen des im Oktober 2022 angekündigten und bis 31. Mai 2023 abzuschliessenden Aktienrückkaufprogramms insgesamt maximal 40 000 000 Namenaktien zu Kapitalherabsetzungszwecken zurückkaufen. Hiermit wird den Aktionärinnen und Aktionären beantragt, die Vernichtung dieser zurückgekauften Namenaktien gutzuheissen. Der gesetzlich vorgesehene Schuldenruf ist am 31. März 2023 erfolgt,

sodass die Kapitalherabsetzung nach Abschluss des Aktienrückkaufprogramms vom Verwaltungsrat durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden kann. Der Verwaltungsrat wird nach erfolgter Kapitalherabsetzung die Statuten anpassen.

8 Konsultativabstimmung zum Holcim Climate Report

Antrag des Verwaltungsrates: Annahme des Holcim Climate Report (Konsultativabstimmung).

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die Aktionärinnen und Aktionäre in Klimaangelegenheiten regelmässig ein Mitspracherecht haben sollten, und bittet wie im vergangenen Jahr in einer Konsultativabstimmung um ihre Zustimmung zur Klimastrategie des Unternehmens.

Diese Abstimmung gibt unseren Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, ihre Meinung zur vorgelegten Klimastrategie zum Ausdruck zu bringen. Damit soll ihnen keine Verantwortung für unsere Klimastrategie übertragen werden; dies fällt selbstverständlich in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates.

Holcim unterzeichnete 2020 als erstes Baustoffunternehmen die «Business Ambition for 1.5°C» mit Zwischenzielen, die von der Science-Based Targets initiative (SBTi) bestätigt wurden. 2022 hat Holcim seine Klimaziele für 2030 noch einmal angehoben und von der SBTi validieren lassen. Das Unternehmen entspricht damit dem neuen wissenschaftlich basierten 1,5-Grad-Fahrplan für den Sektor. Mit diesen ambitionierten Zielen, die sowohl den eigenen Betrieb als auch die Wertschöpfungskette abdecken, untermauert Holcim sein Commitment für eine Dekarbonisierung des Bausektors auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Im Rahmen seiner Net-Zero-Bestrebungen arbeitet Holcim auf allen Ebenen daran, den Bausektor umfassend zu dekarbonisieren – von den betrieblichen Abläufen mit erneuerbaren Energien und grüner Mobilität bis zu klimafreundlichen Produkten wie ECOPact-Beton oder ECOPlanet-Zement und emissionsarmen Rohstoffen wie wiederverwerteten Bau- und Abbruchabfällen. Für die verbleibenden Emissionen, die sich aktuell noch nicht vermeiden lassen, entwickelt Holcim Technologien der nächsten Generation. Dazu gehören mehr als 50 Projekte für CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie die Mineralisierung und die Wiederverwertung von CO₂ in Kunststoffen, Flugbenzin und zahlreichen anderen Produkten. Im Klimabericht 2023 erläutert Holcim seine Klimastrategie und seinen Dekarbonisierungsfahrplan. Ziel ist eine noch stärkere Orientierung an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die wir seit 2017 unterstützen.

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung unserer Klimastrategie freuen wir uns über das Feedback unserer Aktionärinnen und Aktionäre. Unabhängig vom Ergebnis dieser Abstimmung widmet der Verwaltungsrat dem Klimawandel grösste Aufmerksamkeit. Unsere Aktionärinnen und Aktionäre werden wir jährlich über die Fortschritte bei unserer Klimastrategie informieren. Der Verwaltungsrat verfolgt die Entwicklungen im Bereich der Klimawissenschaften sehr genau, um stets auf Basis der neuesten Erkenntnisse handeln und jährlich transparent über unsere Fortschritte berichten zu können. Der Klimabericht von Holcim steht auf unserer Website zur Verfügung: www.holcim.com/agm.

Holcim AG

Dr. Beat Hess

Präsident des Verwaltungsrates

Zug, 6. April 2023

UNTERLAGEN UND WEISUNGEN FÜR DIE STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Unterlagen

Ein Kurzbericht des Geschäftsberichts wird den Aktionärinnen und Aktionären auf schriftliches Verlangen ab 20. April 2023 zugestellt. Dieser Kurzbericht ist ein integraler Bestandteil der integrierten Geschäftsberichterstattung 2022 von Holcim. Diese gedruckte Version ist in Englisch und Deutsch verfügbar.

Der komplette Integrierte Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG, dem Vergütungsbericht, den Berichten der Revisionsstelle sowie dem Antrag betreffend Verwendung des Bilanzgewinns liegt nur in Englisch vor und kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen und über www.holcim.com abgerufen werden.

Lesen Sie auf unserer Website www.holcim.com den Klimabericht, der Details zu unseren Dekarbonisierungs- und Innovationsbemühungen und bahnbrechenden Technologien für eine CO₂-reduzierte Bauweise enthält, sowie um sich über Risiken und Chancen der Klimathematik zu informieren.

Zutritt zur Generalversammlung

Aktionärinnen und Aktionäre wird auf schriftliches Verlangen vor der Generalversammlung eine Zutrittskarte zugestellt. Stimmberechtigt sind die am 25. April 2023 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre der Holcim AG.

Der Versand der Zutrittskarte erfolgt ab 27. April 2023.

Die Eintragung im Aktienbuch hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Aktien durch Aktionärinnen und Aktionäre vor, während und nach der Generalversammlung.

Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, werden gebeten, sich durch eine andere im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragene Person oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck ist das beiliegende Vollmachtformular zu verwenden.

Schriftliche Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, vertreten lassen. Bitte verwenden Sie für die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen das beiliegende Vollmachtformular.

Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht elektronisch ausüben, indem sie unter www.holcim.com/agm der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ihre Vollmacht und ihre Weisungen elektronisch erteilen. Die erforderlichen Log-in-Daten finden sich in den für die Aktionärinnen und Aktionäre bereitgestellten Einladungsunterlagen. Es wird das E-Voting-Portal GVMANAGER Online eingesetzt; die Devigus AG unterstützt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Abstimmungsweisungen elektronisch erteilen und alle bereits erteilten Weisungen bis spätestens 2. Mai 2023 23.59 Uhr, ändern.

Wortmeldeschalter

Aktionärinnen und Aktionäre, die während der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.

Simultanübersetzung

Die Generalversammlung wird auf Deutsch und teilweise auf Englisch abgehalten. Sie wird simultan auf Deutsch, Englisch und Französisch übersetzt.

Garderobe

Rucksäcke, Regenschirme, Taschen und andere sperrige Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.

Anfahrt

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da am Veranstaltungsort Bossard Arena, Zug, nur wenige Parkmöglichkeiten (gebührenpflichtig) zur Verfügung stehen.

Die Buslinie 6 fährt vom Bahnhof Zug bis zur Haltestelle «Stadion», die sich direkt bei der Bossard Arena befindet.

Live-Webcast

Die Generalversammlung wird im Internet unter www.holcim.com/agm live übertragen.

EINLADUNG GENERAL- VERSAMMLUNG

DONNERSTAG, 4. MAI 2023, UM 10.00 UHR
BOSSARD ARENA, GENERAL-GUISAN-STRASSE 4, 6300 ZUG, SCHWEIZ



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Es ist mir eine grosse Freude, Sie zu unserer Generalversammlung am 4. Mai 2023 in der Bossard Arena in Zug (Schweiz) ganz herzlich einzuladen. Nach drei Jahren Corona-bedingter Einschränkungen freue ich mich ganz besonders darauf, Sie in diesem Jahr wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Im Jahr 2022 haben wir Rekordergebnisse erzielt und gleichzeitig Holcim weiter transformiert. Dank des grossartigen Einsatzes unserer 60 000 Mitarbeitenden haben wir eine neue Dimension der Stärke erreicht. Unser Segment Solutions & Products ist auf 19 Prozent des Umsatzes angewachsen, wir haben unsere Präsenz in Kernmärkten wie Nordamerika – einer Region, die inzwischen ein Drittel unseres Geschäfts ausmacht – weiter vergrössert, und mit einer mehr als 20-prozentigen Reduzierung der CO₂-Emissionen gemessen am Umsatz konnten wir unsere Führungsrolle im Bereich Nachhaltigkeit weiter ausbauen.

Unsere Mitarbeitenden sind in allen Regionen rund um den Globus unserem Anspruch gerecht geworden, Fortschritt für Menschen und den Planeten zu schaffen. Damit sind wir unserer Vision, der weltweit führende Anbieter von innovativen und klimafreundlichen Baulösungen zu werden, wieder einen Schritt näher gekommen. Unsere Teams haben nicht nur all dies möglich gemacht, sondern gleichzeitig von Quartal zu Quartal neue Rekordergebnisse erzielt. Ich gratuliere allen Beteiligten zu dieser aussergewöhnlichen Leistung.

Im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen dekarbonisiert Holcim den Bausektor in allen Phasen des Lebenszyklus – von unseren eigenen betrieblichen Abläufen auf dem Weg zu einem Net-Zero-Unternehmen bis hin zu einer nachhaltigeren Nutzung



DR. BEAT HESS
Präsident des Verwaltungsrates

von Gebäuden. Mit unseren kohlenstoffarmen Baustoffen und intelligenten Design-Systemen senken wir den CO₂-Fussabdruck der Baubranche. Mit unseren innovativen Dach- und Dämm Lösungen verbessern wir die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden. Als Vorreiter in unserer Branche bauen wir auf das Kreislaufprinzip und recyceln wir Bau- und Abbruchabfälle, um aus alten Gebäuden wieder neue zu errichten. Und weil es niemand im Alleingang schaffen kann, arbeitet Holcim mit wichtigen Akteuren zusammen, um die Umstellung auf nachhaltiges Bauen zu beschleunigen. Gemeinsam können wir unsere Welt auf dem Weg zu Net Zero voranbringen.

An der 27. UN-Klimakonferenz und der New Yorker Klimawoche sowie an weiteren Veranstaltungen warb Holcim 2022 bei wichtigen Stakeholdern für eine noch umfassendere Dekarbonisierung des Bausektors. Darüber hinaus haben wir auch bei Innovationen an

vorderster Front mitgewirkt und mit Gründern zusammengearbeitet, die Lösungen der nächsten Generation erarbeiten – von Forschenden am MIT über Start-ups im Bereich der grünen Mobilität bis hin zu unseren Partnern, die wegweisende neue Technologien zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung entwickeln.

Ein wesentlicher Aspekt unserer Transformation war eine deutliche Verlagerung auf unsere Kernmärkte, insbesondere Nordamerika, und die Veräusserung unserer Geschäftsbereiche in Brasilien und Indien. Mit ihrem ausserordentlichen Einsatz sowie ihrer grossen Flexibilität und Schnelligkeit sorgten unsere Mitarbeitenden von der Vertragsunterzeichnung bis hin zum Geschäftsabschluss für den reibungslosen Ablauf aller Veräusserungen. Wir sind unseren ehemaligen Mitarbeitenden in diesen Märkten sehr dankbar.

Ich freue mich über die Einigung zwischen der Lafarge SA und dem US-Justizministerium (DOJ). Damit haben wir einen Schlussstrich unter ein altes Thema gezogen, das allem widerspricht, wofür Holcim als Unternehmen steht. Holcim richtet sein Handeln stets an den höchsten Standards in Bezug auf Unternehmensführung, Ethik und Integrität aus und duldet keinerlei Verstösse. Unsere 60 000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt stehen stets für diese Prinzipien ein.

Wir sind fest entschlossen, für alle unsere Stakeholder, einschliesslich unserer Mitarbeitenden, Mehrwert zu schaffen. In diesem Zusammenhang beglückwünsche ich unsere Kolleginnen und Kollegen für ihren wichtigen Einsatz zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Es muss aber noch mehr getan werden, um unser «Zero Harm»-Ziel – die Verhinderung jeglicher Arbeitsunfälle und arbeitsbedingter Erkrankungen – zu erreichen. Das Wohlergehen unserer Mitarbeitenden hat für uns höchste Priorität. Und nichts in unserem Geschäft ist es wert, dieses Wohlergehen zu gefährden.

Wir freuen uns sehr darüber, dass Holcim bei seinem Vorhaben, Weltmarktführer für innovative und klimafreundliche Baulösungen zu werden, so schnell vorankommt. Angesichts der bemerkenswerten Ergebnisse und der erfolgreichen Transformation im Geschäftsjahr 2022 blicke ich mit grosser Zuversicht in die Zukunft, und ich bin stolz auf die herausragende Leistung und Einsatzbereitschaft unserer Teams. Ich bin sicher, dass das Beste noch vor uns liegt.

Ich persönlich habe mich nach mehr als zehn Jahren überaus erfüllender Tätigkeit für Holcim entschieden, dieses Jahr nicht mehr für ein Verwaltungsratsmandat zu kandidieren. Der Verwaltungsrat wird an der Generalversammlung Jan Jenisch als neuen Verwaltungsratspräsidenten vorschlagen. Im Falle seiner Wahl wäre Jan für einen begrenzten Zeitraum sowohl mein Nachfolger im Amt des Verwaltungsratspräsidenten als auch weiterhin CEO von Holcim. Der Verwaltungsrat betrachtet dieses Doppelmandat als Übergangsphase, um die aktuelle Transformation von Holcim und die schnelle Umsetzung der Strategie 2025 «Accelerating Green Growth» nicht zu gefährden. In den kommenden 12 Monaten wird dann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Amt des CEO bekannt gegeben.

Um weiterhin eine wirksame externe Kontrolle zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat am 24. Februar 2023 mit sofortiger Wirkung zusätzliche Corporate-Governance-Massnahmen eingeführt:

- Die Schaffung der Funktion «Lead Independent Director», mit der Hanne Sørensen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates von Holcim, betraut wird.
- Zu den klar definierten Aufgaben und Zuständigkeiten des Lead Independent Directors gehören folgende Befugnisse:
 - Einberufung von Sitzungen ohne Anwesenheit des Verwaltungsratspräsidenten

- Vorsitz bei den Verwaltungsratssitzungen, die ohne den Verwaltungsratspräsidenten stattfinden
 - Genehmigung der Tagesordnungen und Informationen für den Verwaltungsrat sowie der Zeitplanung für die Sitzungen, um sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse ausreichend Zeit haben, alle Tagesordnungspunkte zu besprechen
 - Sicherstellung von «Checks und Balances» in Situationen, in denen eine gute Unternehmensführung beeinträchtigt werden könnte
 - Auf Wunsch direkte Beratung und Kommunikation mit wichtigen Aktionärinnen und Aktionären
- Als Lead Independent Director wird Hanne Sørensen weiterhin den Vorsitz im Nomination, Compensation & Governance Committee führen.
 - Der Verwaltungsratspräsident wird in keinem der Ausschüsse Mitglied sein.
 - Mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidenten sind alle Verwaltungsratsmitglieder unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

Dies ist mein letzter Brief als Verwaltungsratspräsident dieses grossartigen Unternehmens an Sie. Mein Dank geht an die aktuellen und die früheren Mitarbeitenden: Sie haben mich mit Stolz erfüllt, Teil dieser Organisation zu sein. Ihnen allen wünsche ich das Beste für die Zukunft. Auch Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, danke ich sehr herzlich für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung in den vergangenen 13 Jahren. Ich freue mich darauf, viele von Ihnen an unserer Generalversammlung im Mai zu sehen.



DR. BEAT HESS

Präsident des Verwaltungsrates

TRAKTANDENLISTE UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1 Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Holcim AG und Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle

1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, den Lagebericht, die Konzern- und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Zürich, hat die Konzern- und die Jahresrechnung der Holcim AG geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Antrag des Verwaltungsrates: Annahme des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung).

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Statuten schreiben vor, dass der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht für jedes Geschäftsjahr der Generalversammlung zur Annahme vorlegen muss. Die Revisionsstelle, die Ernst & Young AG, Zürich, hat den Vergütungsbericht geprüft und bestätigt, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Weitere Informationen können der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre und die Gesellschaft, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3 Verwendung des Bilanzgewinnes und Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

3.1 Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, dass der Bilanzgewinn von CHF 17 632 Millionen (bestehend aus dem Gewinnvortrag von CHF 15 828 Millionen und dem Nettogewinn 2022 in der Höhe von CHF 1 804 Millionen) auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 3.2, eine Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven vorzunehmen, anstatt eine Dividende aus dem Bilanzgewinn auszuschütten. Der Bilanzgewinn kann daher vollständig auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

3.2 Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven von CHF 2.50 je Namenaktie mit Nennwert von CHF 2.00 bis zu einer Höhe von CHF 1 472 Millionen.

Holcim AG verzichtet auf eine Ausschüttung in Bezug auf die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 8. Mai 2023 und als erster Handelstag ex Dividende der 9. Mai 2023 vorgesehen. Geplanter Termin für die Auszahlung ist der 12. Mai 2023.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven erfordert einen Beschluss der Generalversammlung.

4

Revision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Holcim AG zu überarbeiten, um sie an die heutigen Standards und das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen. Ein ausführlicher Überblick über die vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten (mitsamt Erläuterungen) kann der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Erläuterungen des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten» entnommen werden, die auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Ausgabe vom 6. April 2023) veröffentlicht wurde.

4.1 Zweck

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, den geänderten Artikel 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.2 Aktien und Kapitalstruktur

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 3, 3^{bis}, 4 und 5 (ausser Abs. 3 und 4: siehe Traktandum 4.4) der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.3 Generalversammlung und Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 8, 9, 10 Absatz 1, 11, 12, 12a, 13, 22, 29, 30 und 31 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.4 Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 5 Absätze 3 und 4, und 10 Absatz 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

4.5 Verwaltungsrat und Vergütungen

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 16, 17, 24, 26 und 27 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

5

Wiederwahlen und Wahlen

5.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Erläuterung des Verwaltungsrates: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 endet, müssen sie von der ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die nachfolgend genannten Mitglieder des Verwaltungsrates, die für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stehen, zur Wiederwahl vor. Biografische Angaben aller zur Wiederwahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten können im Integrierten Geschäftsbericht 2022 von Holcim im Kapitel «Governance, Risk and Compensation» sowie auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/board-directors eingesehen werden.

Dr. Beat Hess hat sich entschieden, nicht zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat anzutreten. Der Verwaltungsrat dankt Dr. Beat Hess für sein grosses Engagement für das Unternehmen und insbesondere für seine hervorragende Führung als Präsident während der letzten sieben Jahre. Während seiner Amtszeit hat er das Unternehmen souverän durch schwierige Zeiten geführt und massgeblich zur erfolgreichen Transformation von Holcim beigetragen. Ebenfalls nicht mehr zur Wiederwahl antreten wird Patrick Kron. Seit seiner Wahl 2017 hat Patrick Kron den Verwaltungsrat mit grossem Einsatz unterstützt und seit 2018 hat er das Audit Committee als Präsident fachkundig geleitet, wofür ihm der Verwaltungsrat dankt.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Jan Jenisch zur Wahl als neuen Präsidenten des Verwaltungsrates vor. Vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses wird er die Nachfolge als Verwaltungsratspräsident antreten und gleichzeitig für eine begrenzte Zeit seine Tätigkeit als CEO von Holcim fortführen. Aus Sicht des Verwaltungsrates ist dieses Doppelmandat während einer begrenzten Übergangszeit wichtig, um die derzeitige Transformation von Holcim und die rasche Umsetzung der Strategie 2025 zu gewährleisten. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Amt des CEO soll innerhalb der nächsten 12 Monate bekannt gegeben werden. Um weiterhin eine unabhängige Kontrolle zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat zusätzliche Corporate-Governance-Massnahmen eingeführt und unter anderem die neue Funktion des «Lead Independent Director» eingeführt. Der Verwaltungsrat hat Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates von Holcim, mit dieser Aufgabe betraut.

5.1.1 Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.3 Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.4 Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.5 Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.6 Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.7 Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.8 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.1.9 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee

Erläuterung des Verwaltungsrates: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 endet, müssen sie von der Generalversammlung neu gewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Wiederwahl der gegenwärtigen Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtsperiode vor.

5.2.1 Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.2 Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.3 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.2.4 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

5.3 Wiederwahl der Revisionsstelle und Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

5.3.1 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung des Mandats als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 an die Ernst & Young AG, Zürich, Schweiz.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Gemäss den Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Ernst & Young AG, Zürich, hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

5.3.2 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Generalversammlung jährlich die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wählt. Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

6

Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1 Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtszeit

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 in Höhe von CHF 3 000 000.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist von Gesetzes wegen von der Generalversammlung zu genehmigen. Weitere Informationen können der auf der Website von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

6.2 Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 36 000 000.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Vergütung der Geschäftsleitung ist von Gesetzes wegen von der Generalversammlung zu genehmigen. Weitere Informationen können der auf der Internetseite von Holcim unter www.holcim.com/agm publizierten Broschüre «Abstimmungen über Vergütungen» entnommen werden.

7

Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, die unter dem Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft wurden

Antrag des Verwaltungsrates: Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 1 231 858 118 um maximal CHF 80 000 000 auf eine Limite von CHF 1 151 858 118 durch Vernichtung von maximal 40 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.00, die durch die Holcim AG unter dem im Oktober 2022 angekündigten und bis 31. Mai 2023 abzuschliessenden Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft werden, und Verwendung des Kapitalherabsetzungsbetrags, um eigene Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms gekauft wurden, in der Bilanz entsprechend zu vernichten.

Erläuterung des Verwaltungsrates: Die Holcim AG wird im Rahmen des im Oktober 2022 angekündigten und bis 31. Mai 2023 abzuschliessenden Aktienrückkaufprogramms insgesamt maximal 40 000 000 Namenaktien zu Kapitalherabsetzungszwecken zurückkaufen. Hiermit wird den Aktionärinnen und Aktionären beantragt, die Vernichtung dieser zurückgekauften Namenaktien gutzuheissen. Der gesetzlich vorgesehene Schuldenruf ist am 31. März 2023 erfolgt, sodass die Kapitalherabsetzung nach Abschluss des Aktienrückkaufprogramms vom Verwaltungsrat durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden kann. Der Verwaltungsrat wird nach erfolgter Kapitalherabsetzung die Statuten anpassen.

8

Konsultativabstimmung zum Holcim Climate Report

Antrag des Verwaltungsrates: Annahme des Holcim Climate Report (Konsultativabstimmung).

Erläuterung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die Aktionärinnen und Aktionäre in Klimaangelegenheiten regelmässig ein Mitspracherecht haben sollten, und bittet wie im vergangenen Jahr in einer Konsultativabstimmung um ihre Zustimmung zur Klimastrategie des Unternehmens.

Diese Abstimmung gibt unseren Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, ihre Meinung zur vorgelegten Klimastrategie zum Ausdruck zu bringen. Damit soll ihnen keine Verantwortung für unsere Klimastrategie übertragen werden; dies fällt selbstverständlich in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates.

Holcim unterzeichnete 2020 als erstes Baustoffunternehmen die «Business Ambition for 1.5°C» mit Zwischenzielen, die von der Science-Based Targets initiative (SBTi) bestätigt wurden. 2022 hat Holcim seine Klimaziele für 2030 noch einmal angehoben und von der SBTi validieren lassen. Das Unternehmen entspricht damit dem neuen wissenschaftlich basierten 1,5-Grad-Fahrplan für den Sektor. Mit diesen ambitionierten Zielen, die sowohl den eigenen Betrieb als auch die Wertschöpfungskette abdecken, untermauert Holcim sein Commitment für eine Dekarbonisierung des Bausektors auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Im Rahmen seiner Net-Zero-Bestrebungen arbeitet Holcim auf allen Ebenen daran, den Bausektor umfassend zu dekarbonisieren – von den betrieblichen Abläufen mit erneuerbaren Energien und grüner Mobilität bis zu klimafreundlichen Produkten wie ECOPact-Beton oder ECOPlanet-Zement und emissionsarmen Rohstoffen wie wiederverwerteten Bau- und Abbruchabfällen.

Für die verbleibenden Emissionen, die sich aktuell noch nicht vermeiden lassen, entwickelt Holcim Technologien der nächsten Generation. Dazu gehören mehr als 50 Projekte für CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie die Mineralisierung und die Wiederverwertung von CO₂ in Kunststoffen, Flugbenzin und zahlreichen anderen Produkten. Im Klimabericht 2023 erläutert Holcim seine Klimastrategie und seinen Dekarbonisierungsfahrplan. Ziel ist eine noch stärkere Orientierung an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die wir seit 2017 unterstützen.

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung unserer Klimastrategie freuen wir uns über das Feedback unserer Aktionärinnen und Aktionäre. Unabhängig vom Ergebnis dieser Abstimmung widmet der Verwaltungsrat dem Klimawandel grösste Aufmerksamkeit. Unsere Aktionärinnen und Aktionäre werden wir jährlich über die Fortschritte bei unserer Klimastrategie informieren. Der Verwaltungsrat verfolgt die Entwicklungen im Bereich der Klimawissenschaften sehr genau, um stets auf Basis der neuesten Erkenntnisse handeln und jährlich transparent über unsere Fortschritte berichten zu können. Der Klimabericht von Holcim steht auf unserer Website zur Verfügung: www.holcim.com/agm.

Holcim AG

DR. BEAT HESS

Präsident des Verwaltungsrates

Zug, 6. April 2023

(Der im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte deutsche Originaltext ist verbindlich.)

UNTERLAGEN UND WEISUNGEN FÜR DIE STIMMRECHTS- AUSÜBUNG



Unterlagen

Ein Kurzbericht des Geschäftsberichts wird den Aktionärinnen und Aktionären auf schriftliches Verlangen (siehe beiliegendes Formular) ab 20. April 2023 zugestellt. Dieser Kurzbericht ist ein integraler Bestandteil der integrierten Geschäftsberichterstattung 2022 von Holcim. Diese gedruckte Version ist in Englisch und Deutsch verfügbar.

Der komplette Integrierte Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG, dem Vergütungsbericht, den Berichten der Revisionsstelle sowie dem Antrag betreffend Verwendung des Bilanzgewinns liegt nur in Englisch vor und kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen und über www.holcim.com abgerufen werden.

Lesen Sie auf unserer Website www.holcim.com den Klimabericht, der Details zu unseren Dekarbonisierungs- und Innovationsbemühungen und bahnbrechenden Technologien für eine CO₂-reduzierte Bauweise enthält, sowie um sich über Risiken und Chancen der Klimathematik zu informieren.



Zutritt zur Generalversammlung

Aktionärinnen und Aktionären wird auf schriftliches Verlangen vor der Generalversammlung eine Zutrittskarte zugestellt. Stimmberechtigt sind die am 25. April 2023 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre der Holcim AG.

Der Versand der Zutrittskarte erfolgt ab 27. April 2023.

Die Eintragung im Aktienbuch hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Aktien durch Aktionärinnen und Aktionäre vor, während und nach der Generalversammlung.



Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, werden gebeten, sich durch eine andere im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragene Person oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck ist das beiliegende Vollmachtformular zu verwenden.



Schriftliche Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, vertreten lassen. Bitte verwenden Sie für die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen das beiliegende Vollmachtformular.



Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht elektronisch ausüben, indem sie unter www.holcim.com/agm der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ihre Vollmacht und ihre Weisungen elektronisch erteilen. Die erforderlichen Log-in-Daten finden sich in den für die Aktionärinnen und Aktionäre bereitgestellten Einladungsunterlagen. Es wird das E-Voting-Portal GVMANAGER Online eingesetzt; die Devigus AG unterstützt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Abstimmungsweisungen elektronisch erteilen und alle bereits erteilten Weisungen bis spätestens 2. Mai 2023 23.59 Uhr, ändern.



Wortmeldeschalter

Aktionärinnen und Aktionäre, die während der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.



Simultanübersetzung

Die Generalversammlung wird auf Deutsch und teilweise auf Englisch abgehalten. Sie wird simultan auf Deutsch, Englisch und Französisch übersetzt.



Garderobe

Rucksäcke, Regenschirme, Taschen und andere sperrige Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.



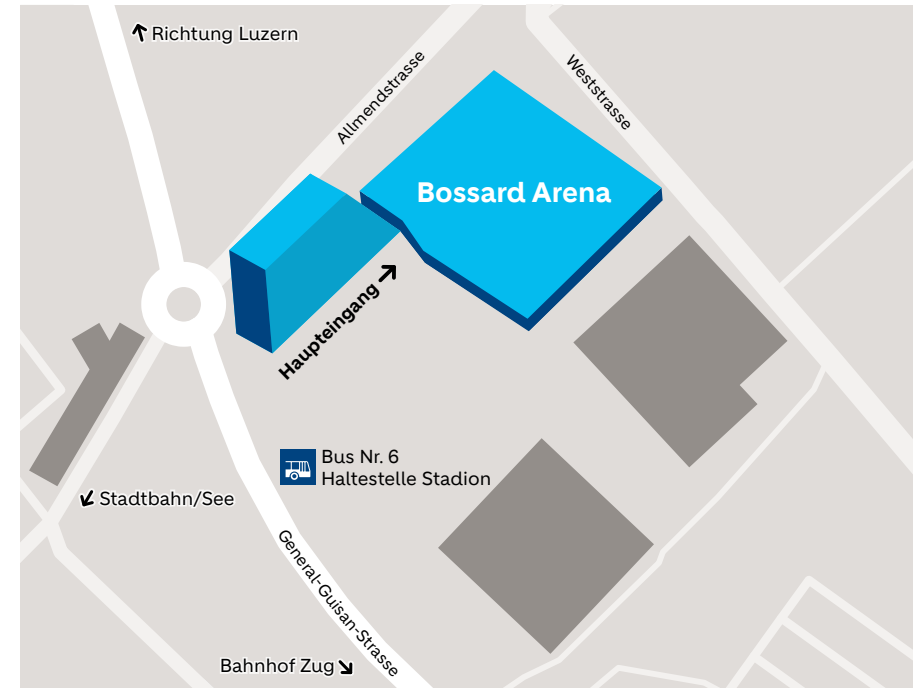
Anfahrt

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da am Veranstaltungsort Bossard Arena, Zug, nur wenige Parkmöglichkeiten (gebührenpflichtig) zur Verfügung stehen.



Live-Webcast

Die Generalversammlung wird im Internet unter www.holcim.com/agm live übertragen.



Die Buslinie 6 fährt vom Bahnhof Zug bis zur Haltestelle «Stadion», die sich direkt bei der Bossard Arena befindet.

HOLCIM AG

Grafenauweg 10
6300 Zug
Schweiz

communications@holcim.com
www.holcim.com



ABSTIMMUNGEN ÜBER VERGÜTUNGEN

Traktanden 1.2, 6.1 und 6.2 der Traktandenliste

Aktionärsinformationen zu den Abstimmungen über
die Vergütungen an der Generalversammlung 2023

2022 WAR EIN REKORDJAHR FÜR HOLCIM.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

2022 war ein Rekordjahr für Holcim. Der Umsatz stieg gegenüber dem Vorjahr auf vergleichbarer Basis um +12,9 Prozent auf CHF 29 189 Millionen. Der Anstieg ist auf die schnelle Expansion des Segments Solutions & Products zurückzuführen, das im Vergleich zum Vorjahr um 54 Prozent wuchs. Das wiederkehrende EBIT verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr auf vergleichbarer Basis um +7,2 Prozent auf einen Rekordwert von CHF 4 752 Millionen. Möglich wurde diese hervorragende Leistung durch sehr hohe Margen im Dachgeschäft sowie das positive Preis-Kosten-Verhältnis bei Zement, Zuschlagstoffen und Transportbeton (kombiniert). Die Nettofinanzschulden per Jahresende 2022 betrugen CHF 6 032 Millionen, was zu einem rekordtiefen Verschuldungsgrad von 0,9x führte. Wir haben unsere Führungsrolle im Bereich Nachhaltigkeit weiter ausgebaut und die CO₂-Emissionen gemessen am Umsatz im Geschäftsjahr 2022 um 21 Prozent verringert; für 2023 ist eine weitere Reduzierung um mehr als 10 Prozent geplant. Darüber hinaus vergrösserten wir das Geschäft mit grünen Baulösungen: Die mit grünem ECOPact-Beton erzielten Erlöse erreichten 2022 bereits 13 Prozent des gesamten mit Transportbeton erzielten Umsatzes. Bis 2025 soll dieser Anteil auf 25 Prozent steigen.

Das Nomination, Compensation & Governance Committee (NCGC) überprüft das Vergütungssystem kontinuierlich, um sicherzustellen, dass es weiterhin angemessen ist. Der Ausschuss bestätigte, dass es gut auf unsere Unternehmensstrategie und die langfristigen Interessen unserer Aktionärinnen und Aktionäre abgestimmt ist, so dass das Vergütungssystem, wie es im Vergütungsbericht 2022 beschrieben ist, auch für das Jahr 2023 gilt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren und in Übereinstimmung mit Artikel 735 des Obligationenrechts und den Statuten von Holcim bitten wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre, an der kommenden Generalversammlung über drei vergütungsbezogene Anträge abzustimmen:

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Traktandum 1.2 bezieht sich auf die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022, der auf den Seiten 132 bis 157 des Integrierten Geschäftsberichts 2022 (sowie unter www.holcim.com) zu finden ist.

Bindende Abstimmungen über die maximalen Gesamtbeträge für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Traktandum 6.1 beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 durch die Aktionärinnen und Aktionäre.

Traktandum 6.2 beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 durch die Aktionärinnen und Aktionäre.

Der Vergütungsbericht 2022 enthält weitere Informationen zu unserem Vergütungssystem.

Im Namen des Verwaltungsrates von Holcim
Freundliche Grüsse



DR. BEAT HESS

Präsident des Verwaltungsrates



**HANNE BIRGITTE
BREINBJERG SØRENSEN**

Vorsitzende des NCGC

ABSTIMMUNGEN ÜBER VERGÜTUNGEN

TRAKTANDUM 1.2

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: Im Vergütungsbericht werden das Vergütungssystem und die Vergütungsprogramme sowie die Governance in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beschrieben. Der Bericht informiert die Aktionärinnen und Aktionäre auch über die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Jahr 2022 gewährte Vergütung. Der Vergütungsbericht ist auf den Seiten 132 bis 157 des Integrierten Geschäftsberichts 2022 (sowie unter www.holcim.com) zu finden.

TRAKTANDUM 6.1

Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024

Antrag des Verwaltungsrates: Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3 000 000 für neun Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

Übersicht über das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat für den Zeitraum zwischen den Generalversammlungen 2023 und 2024

Um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu stärken, erhalten sie nur eine fixe Vergütung. Sie haben keinen Anspruch auf eine leistungsabhängige Vergütung und falls sie im Vorsorgeplan versichert sind, müssen sie die Kosten vollumfänglich selbst tragen. Die Vergütung des Verwaltungsrates umfasst eine jährliche fixe Vergütung, die zu 50 Prozent in bar und zu 50 Prozent in Form von Aktien der Holcim AG ausbezahlt wird, die einer fünfjährigen Sperrfrist unterliegen, sowie Committee-Vergütungen in bar und eine Aufwandsentschädigung in bar.

Beat Hess hat sich entschieden, sich an der Generalversammlung im Mai 2023 nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat beantragt, Jan Jenisch als neuen Präsidenten des Verwaltungsrates zu wählen. Unter Vorbehalt des Abstimmungsergebnisses an der Generalversammlung wird Jan Jenisch das Amt des Verwaltungsratspräsidenten übernehmen und gleichzeitig für eine begrenzte Zeit seine Tätigkeit als CEO von Holcim fortführen. Der Verwaltungsrat betrachtet dieses Doppelmandat als Übergangszeit, um die derzeitige Transformation von Holcim und die rasche Umsetzung der Strategie 2025 zu gewährleisten. Das Doppelmandat ist zeitlich begrenzt und ein Nachfolger für den CEO wird innerhalb der nächsten zwölf Monate bekannt gegeben.

Während der Ausübung seines Doppelmandats erhält Jan Jenisch weiterhin seine reguläre Vergütung für die CEO-Funktion. Es wird keine zusätzliche Vergütung für seine Funktion als Verwaltungsratspräsident entrichtet. Um weiterhin eine starke unabhängige Kontrolle («Checks and Balances») zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat die Funktion «Lead Independent Director» geschaffen und Hanne Sørensen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit dieser Verantwortung betraut. Es gibt keine zusätzliche Vergütung für die Rolle des Lead Independent Director.

Das Vergütungsmodell für den Verwaltungsrat für den Zeitraum zwischen den Generalversammlungen 2023 und 2024 wird gegenüber der vorherigen Amtszeit nicht geändert und ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergütungsmodell für den Verwaltungsrat

Jährliche Festvergütung (brutto)	Barvergütung in CHF	Aktienbasierte Vergütung in CHF	Aufwandsentschädigung in CHF
Vorsitz des Verwaltungsrates ¹	0	0	0
Stellvertretender Vorsitz des Verwaltungsrates ²	200 000	200 000	10 000
Verwaltungsratsmitglied	100 000	100 000	10 000

Committee-Vergütungen (brutto)

Vorsitz des Audit Committee ²	160 000
Vorsitz anderer Committees ²	125 000
Committee-Mitglied ²	40 000

Unter aussergewöhnlichen Umständen können Mitglieder des Verwaltungsrates für zusätzliche Aufgaben, die über ihre reguläre Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates hinausgehen, eine zusätzliche Vergütung erhalten.

- 1 Der CEO erhält keine Vergütung für seine Funktion als Verwaltungsratspräsident, solange er das Doppelmandat innehat.
- 2 Stellvertretender Vorsitz des Verwaltungsrates ist nicht zum Bezug von Committee-Vergütungen berechtigt.

Vorgeschlagener maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum zwischen den Generalversammlungen 2023 und 2024

Der maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der neun Verwaltungsratsmitglieder in Höhe von CHF 3 000 000 entspricht einer Reduktion von 40 Prozent gegenüber dem Betrag, der für die vorherige Vergütungsperiode genehmigt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von elf (wovon zehn vergütet wurden) auf neun (wovon acht vergütet werden) reduziert wird und dass der CEO keine Vergütung für seine Funktion als Verwaltungsratspräsident erhalten wird, solange er das Doppelmandat innehat.

Die folgende Tabelle stellt den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 dar. Der vorgeschlagene Betrag wurde auf Basis der oben beschriebenen Struktur des Vergütungssystems berechnet und geht von insgesamt neun Verwaltungsratsmitgliedern aus.

- 1
Der CEO erhält keine Vergütung für seine Funktion als Verwaltungsratspräsident, solange er das Doppelmandat innehat. Deshalb wurde beschlossen, keine Vergütung für einen Verwaltungsratspräsidenten im zur Abstimmung vorgelegten Betrag aufzunehmen.

2
Dieser Betrag beinhaltet obligatorische Arbeitgeberbeiträge an das Schweizer Sozialversicherungssystem, soweit sie zu einem künftigen Leistungsanspruch führen, sowie eine angemessene Reserve für einen eventuellen Anstieg der Anzahl der Committee-Mitglieder oder für eine etwaige ausserordentliche Vergütung für zusätzliche Aufgaben, die über die reguläre Funktion als Verwaltungsratsmitglied hinausgehen. Der Betrag beinhaltet keine Arbeitgeberbeiträge an das Schweizer Sozialversicherungssystem, die zu keiner Erhöhung des Leistungsanspruchs führen.

Vergütung des Verwaltungsrates von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024

Jährliche Festvergütung (brutto)	Total in CHF	Erwartete Mitgliederzahl	Total in CHF
Vorsitz des Verwaltungsrates ¹	0	1	0
Stellvertretender Vorsitz des Verwaltungsrates	410 000	1	410 000
Verwaltungsratsmitglied	210 000	7	1 470 000

Committee-Vergütungen (brutto)	Total in CHF	Erwartete Mitgliederzahl	Total in CHF
Vorsitz des Audit Committee	160 000	1	160 000
Vorsitz anderer Committees	125 000	2	250 000
Committee-Mitglied	40 000	9	360 000
Sozialversicherungsbeiträge und Reserve ²			350 000

Vorgeschlagener maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung ¹	9	3 000 000
---	---	-----------

Genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung von der GV 2022 bis zur GV 2023	11	5 000 000
--	----	-----------

TRAKTANDUM 6.2

Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrates: Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, einen maximalen Gesamtbetrag in Höhe von CHF 36 000 000 für die Vergütung von zehn Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Übersicht über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung ab 2023

Das Vergütungssystem von Holcim ist so gestaltet, dass es die Strategie des Unternehmens unterstützt, indem es talentierte Führungskräfte anzieht, motiviert und bindet sowie gleichzeitig ihre Interessen mit denen der Aktionärinnen und Aktionäre in Einklang bringt. Es beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Nachhaltige und soziale Wirkung erzielen
- Innovation beschleunigen
- Shareholder Value schaffen
- Leistungsbezogene Vergütung

Das Vergütungssystem für den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 beinhaltet Grundgehälter, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, Sozialleistungen und Nebenleistungen sowie variable Vergütungen in Form eines Jahresbonus und eines langfristigen Anreizprogramms.

Die variable Vergütung für das Jahr 2023 ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Variable Vergütung

Element	Zweck	Struktur	Quantum	Faktoren
Jahresbonus	Vergütung für jährliche Leistung	Variabler jährlicher Betrag, ausbezahlt in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von drei Jahren	Zielbonus: CEO: 125% des Gehaltes GL: 75% des Gehaltes Maximalbonus: 200% des Zieles	Konzernweite und regionale jährliche Leistung – Relatives Umsatzwachstum des Konzerns (15%) – Relatives wiederkehrendes EBIT-Wachstum des Konzerns (15%) – Wiederkehrender EBIT des Konzerns oder der Region (20%) – Free Cashflow nach Leasingverhältnissen des Konzerns oder der Region (35%) – Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (15%)
Langfristiges Anreizprogramm (Long-Term Incentive, LTI)	– Vergütung für langfristige Leistung – Ausrichtung auf Interessen der Aktionäre – Bindung	Performance-Aktien: dreijähriger Erdienungszeitraum Performance-Optionen: fünfjähriger Erdienungszeitraum	Höhe der LTI-Zuteilung: CEO: 177,4% des Gehaltes GL: 96,3% des Gehaltes Maximales Vesting: 200% für Performance-Aktien, 100% für Performance-Optionen	Finanz- und Nachhaltigkeitsleistung über drei Jahre – EPS: 33 1/3% – ROIC: 33 1/3% – Nachhaltigkeit: 33 1/3% Relative Performance über fünf Jahre: relativer TSR

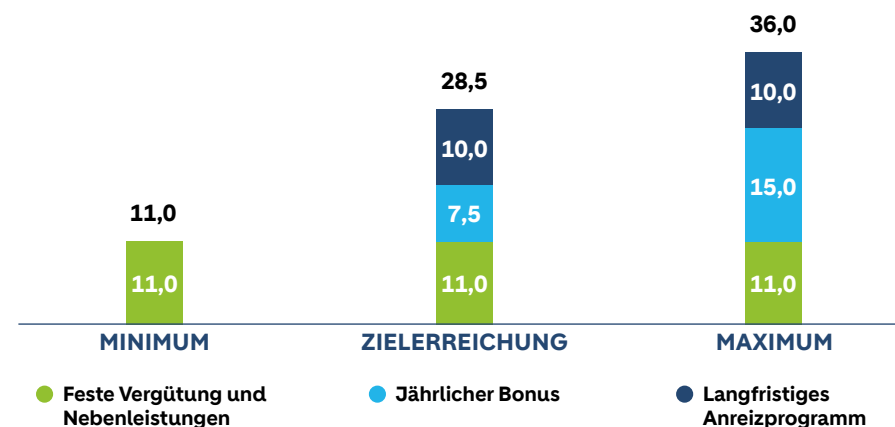
Der Verwaltungsrat wird das Vergütungssystem und die Vergütungsprogramme auch in Zukunft überprüfen, um sicherzustellen, dass sie in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie und dem Unternehmenskontext noch ihren Zweck erfüllen.

Vorgeschlagener maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag für die Vergütung von zehn Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 36 000 000 entspricht einer Reduktion von 15,3 Prozent gegenüber dem maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung, der bei der letzten Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt wurde. Dies liegt daran, dass die Berechnung des Betrags des langfristigen Anreizprogramms auf dem Zeitwert bei Zuteilung der Performance-Aktien und Performance-Optionen basiert anstatt einer Mischung aus Zeitwert für die Performance-Optionen und Nominalwert für die Performance-Aktien. Der Zeitwert-Ansatz entspricht der im Vergütungsbericht angewandten Methodik und gibt den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, die in einem bestimmten Geschäftsjahr gewährte Vergütung direkt mit der von den Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung genehmigten Vergütungshöhe zu vergleichen.

Die folgende Grafik stellt das mögliche Ergebnis für die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in drei verschiedenen Szenarien dar:

Alle Beträge in CHF Millionen



Im Szenario «Minimum» werden nur die Festvergütung und die Nebenleistungen ausbezahlt, da die Mindestanforderungen an die Leistung der Anreizprogramme nicht erfüllt sind, sodass keine Auszahlungen im Rahmen des Jahresbonus und des langfristigen Anreizprogramms erfolgen.

Im Szenario «Zielerreichung» entsprechen die Leistungen im Rahmen der Anreizprogramme bei allen Zielen dem erwarteten Leistungsniveau.

Im Szenario «Maximum» werden alle Leistungsziele im Rahmen des jährlichen Bonus übertroffen. Der Wert des langfristigen Anreizprogramms wird mit dem Zeitwert bei Zuteilung berücksichtigt. Falls alle Leistungsziele übertroffen werden, erfolgt die tatsächliche Übertragung beim langfristigen Anreizprogramm zum Maximum. Dieses entspricht 200 Prozent bei den Performance-Aktien und 100 Prozent bei den Performance-Optionen.

Zur Berechnung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung wurden mehrere Annahmen getroffen:

- Die Geschäftsleitung umfasst mit dem CEO insgesamt zehn Mitglieder. Gemäss den Statuten des Unternehmens ist das Unternehmen berechtigt, Zahlungen an Mitglieder zu leisten, die der Geschäftsleitung in einem Zeitraum beitreten, für den die Generalversammlung bereits den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung genehmigt hat, falls der genehmigte maximale Gesamtbetrag für

die Vergütung nicht ausreicht. Der über den genehmigten Betrag hinaus gewährte Betrag darf 40 Prozent des genehmigten maximalen Gesamtbetrags nicht übersteigen.

- Der als Festvergütung aufgeführte Betrag beinhaltet die geschätzten jährlichen Grundgehälter sowie den Gegenwert der in Übereinstimmung mit der Holcim-Richtlinie gewährten Nebenleistungen.
- Obligatorische Arbeitgeberbeiträge an das Sozialversicherungssystem sind, soweit sie zu einem künftigen Leistungsanspruch führen, enthalten. Arbeitgeberbeiträge an das Sozialversicherungssystem, die nicht zu einer Erhöhung des Leistungsanspruchs führen, sind dagegen ausgeschlossen. Arbeitgeberbeiträge an berufliche Vorsorgepläne sind enthalten.
- Der Betrag des Jahresbonus wurde unter Annahme einer maximalen Auszahlung von 200 Prozent berechnet.
- Der Betrag des langfristigen Anreizprogramms wurde basierend auf dem Zeitwert der Performance-Aktien und der Performance-Optionen bei Zuteilung berechnet. Das maximale Vesting entspricht 200 Prozent für die Performance-Aktien und 100 Prozent für die Performance-Optionen.
- Die Auswirkungen von Aktienkursschwankungen während des jeweiligen Erdienungszeitraums des langfristigen Anreizprogramms sind nicht berücksichtigt.
- Die Auswirkungen künftiger Wechselkursschwankungen sind für diejenigen Mitglieder der Geschäftsleitung, die in Fremdwährung (derzeit USD) bezahlt werden, nicht berücksichtigt.
- Alle Beträge wurden brutto berechnet.

Die Aufteilung der Gesamtvergütung in fixe Vergütung, Jahresbonus und langfristiges Anreizprogramm ist lediglich indikativ und nicht bindend. Die gewährte Gesamtvergütung wird den vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung jedoch nicht übersteigen.

Weitere Informationen sind dem Vergütungsbericht auf den Seiten 132 bis 157 des Integrierten Geschäftsberichts 2022 zu entnehmen.

HOLCIM AG

Grafenauweg 10
6300 Zug
Schweiz

communications@holcim.com
www.holcim.com



ERLÄUTERUNGEN DES VERWALTUNGSRATES ZUR REVISION DER STATUTEN

A. ÜBERBLICK UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STATUTENANPASSUNGEN

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine umfassende Revision des Aktienrechts (die «Aktienrechtsrevision») beschlossen. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf Gesetzesstufe umzusetzen. Die meisten Bestimmungen des neuen Rechts sind – vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen – am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Schweizerische Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, ihre Statuten innert zwei Jahren an das neue Recht anzupassen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 anzupassen und vom neuen Recht zwingend vorgeschriebene Änderungen umzusetzen. Zudem möchte er vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und die Statuten auch anderweitig im Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards betreffend eine gute Corporate Governance überarbeiten.

Die beantragten Statutenanpassungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 bis 4.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Statutenanpassungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der bestehenden Fassung und der vom Verwaltungsrat beantragten Fassung finden Sie in Abschnitt B. Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

1

Traktandum 4.1: Zweck (Artikel 2 Abs. 1 und 3)

Holcim setzt sich für zukunftsfähige Lösungen und umweltverträgliches Bauen ein. Einerseits, weil Holcim überzeugt ist, als Unternehmen langfristig nur erfolgreich sein zu können, wenn Ökologie und Ökonomie in Einklang gebracht werden. Andererseits, weil Holcim seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit angehen will. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung nachhaltiger Produkte, die Schonung natürlicher Ressourcen und das Schliessen von Stoffkreisläufen. Um dieses Commitment von Holcim gegenüber zukunftsfähigen und nachhaltigen Lösungen auch in den Statuten zu verankern, schlägt der Verwaltungsrat eine entsprechende Ergänzung des Zweckartikels vor (Artikel 2 Abs. 3). Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich Artikel 2 Abs. 1 präzisiert werden.

2

Traktandum 4.2: Aktien und Kapitalstruktur (Artikel 3 Abs. 3, Artikel 3^{bis}, Artikel 4 Abs. 1 und 3, Artikel 5 Abs. 1 und 5)

Unter neuem Recht ist für den Beschluss der Generalversammlung, Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umzuwandeln, keine statutarische Grundlage mehr erforderlich. Aus diesem Grund kann Artikel 3 Abs. 3 der bestehenden Fassung ersatzlos gestrichen werden.

Um die Statuten an den überarbeiteten Gesetzeswortlaut anzugleichen und um den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form der Ausgabe von Aktien durch die Statuten nicht unnötig einzuschränken, beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung von Artikel 4 Abs. 1. In den Statuten soll zudem klargestellt werden, dass Aktionärinnen und Aktionäre kein Recht auf die Ausgabe eines gedruckten Wertpapiers haben (Artikel 4 Abs. 3). Aktionärinnen und Aktionäre können aber jederzeit eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Im Übrigen sollen die Statuten klarstellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre und andere im Aktienregister eingetragene Personen dem Aktienbuchführer Änderungen ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten versendet werden (Artikel 5 Abs. 1). Diese neue Bestimmung dient der Klarheit und der Rechtssicherheit.

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat zwei redaktionelle Bereinigungen und Klarstellungen in den Statuten (siehe Artikel 3^{bis} und Artikel 5 Abs. 5).

3

Traktandum 4.3:

Generalversammlung und Revisionsstelle (Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 12a, Artikel 13, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3, Artikel 30, Artikel 31)

Die Befugnisse der Generalversammlung wurden unter dem neuen Recht erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen und an den Wortlaut des neuen Rechts anzugleichen.

Das neue Recht stärkt die Minderheitsrechte von Aktionärinnen und Aktionären. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Weiter hält das neue Recht nun ausdrücklich fest, dass Aktionärinnen und Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Schliesslich müssen Publikumsgesellschaften die Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung durch einen Dritten zulassen, sie können die Vertretung nicht mehr auf eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär beschränken. Diese Neuerungen sind durch Änderungen von Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 2 und 3 in den Statuten nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel wurde das Aktienrecht liberalisiert. Gesellschaften können fortan auf elektronischem Weg mit ihren Aktionärinnen und Aktionären kommunizieren, Mitteilungen machen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Holcim möchte von dieser neuen Flexibilität Gebrauch machen, weshalb die Statuten angepasst werden müssen. Die beantragten Änderungen in den Artikeln 12 Abs. 1, 3 und 4 sowie Artikel 31 stehen vor diesem Hintergrund.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Einberufung einer Generalversammlung wurden angepasst. Das führt zu Änderungen in Artikel 12 Abs. 2.

Unter dem neuen Recht können Gesellschaften ihre Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (das heisst, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchführen. In den Statuten sollen die eigentlich schon von Gesetzes wegen bestehenden Möglichkeiten zwecks Transparenz ausdrücklich wiederholt werden (Artikel 12a Abs. 1 und 2). Zudem wird es nach neuem Recht zulässig sein, eine Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort durchzuführen, wenn die Statuten dies vorsehen. Selbst wenn der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Generalversammlungen als virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, so erscheint es ihm mit Blick auf künftige Entwicklungen – auch mit Blick auf die Covid-19 Pandemie – sinnvoll, die entsprechende

Grundlage in den Statuten zu schaffen (Artikel 12a Abs. 3). Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, ist er von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg unmittelbar an der Generalversammlung selbst ausüben können.

Publikumsgesellschaften sind unter neuem Recht dazu verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können Aktionärinnen und Aktionäre nach neuem Recht verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen in den Statuten verankert werden (Artikel 13 Abs. 6).

Schliesslich sollen die Statuten in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden (siehe die Änderungen in Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 4, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3 und Artikel 30) und das aus früheren Jahren bekannte Abstimmungsverfahren bei Holcim reflektieren (siehe die Änderungen in Artikel 13 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7).

4

Traktandum 4.4:

Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung (Artikel 5 Abs. 3 und 4, Artikel 10 Abs. 2)

Damit die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 OR in die Statuten aufzunehmen (Artikel. 5 Abs. 3 und 4).

Im Übrigen soll Artikel 10 Abs. 2 in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und in Einklang mit dem geänderten Gesetzeswortlaut gebracht werden.

5

Traktandum 4.5:

Verwaltungsrat und Vergütungen (Artikel 16 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 17 Abs. 2 und 4, Artikel 24, Artikel 26 Abs. 3, Artikel 27 Abs. 4)

Die konsequente Liberalisierung des Aktienrechts hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel führt auch zu Änderungen in den Statuten in Bezug auf die Organisation des Verwaltungsrates (siehe Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 4).

Unter neuem Recht wurden die Befugnisse des Verwaltungsrates überarbeitet und teilweise erweitert. Diese Änderungen sollen in den Statuten nachvollzogen werden (Artikel 16 Abs. 3 und Artikel 17 Abs. 2).

Bei der Überführung der VegüV ins Schweizerische Obligationenrecht wurden einzelne Änderungen vorgenommen, die in den Statuten nachvollzogen werden müssen. So steht der Zusatzbetrag, der über den von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag der Vergütungen hinausgeht, für innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Personen nicht mehr zur Verfügung (Artikel 24). Zudem darf die Entschädigung für Konkurrenzverbote neu die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (Artikel 26 Abs. 3). Und schliesslich wurde die Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb von Holcim geändert (Artikel 27 Abs. 4).

Schliesslich sollen die Statuten in redaktioneller Hinsicht angepasst und klargestellt werden (Artikel 16 Abs. 4).

B. BEANTRAGTE STATUTENÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

1

Traktandum 4.1: Zweck

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 Abs. 1 und 3 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 2 Abs. 1

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

Artikel 2 Abs. 3

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Artikel 2 Abs. 1

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Baumaterialindustrie ~~Bindemittelindustrie~~ und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

Artikel 2 Abs. 3

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

2

Traktandum 4.2: Aktien und Kapitalstruktur

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 3^{bis}, Artikel 4 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 5 Abs. 1 und 5 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 3 Abs. 3

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.

Article 3^{bis}

[Wortlaut unverändert]

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Artikel 3 Abs. 3

~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.~~

Artikel 3^{bis}

[Wortlaut unverändert]

Artikel 4 Abs. 1

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Artikel 4 Abs. 3

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 5 Abs. 1

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Artikel 5 Abs. 5

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben erwirkt wurde. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort orientiert werden.

Artikel 4 Abs. 1

Die Gesellschaft ~~gibt~~ kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden; oder Globalurkunden ~~oder Wertrechten~~, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Artikel 4 Abs. 3

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 5 Abs. 1

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma) und ~~Adresse~~ Kontaktdaten (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Artikel 5 Abs. 5

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort orientiert werden.

3

Traktandum 4.3: Generalversammlung und sonstige Änderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 12a, Artikel 13, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3, Artikel 30 und Artikel 31 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 8 Abs. 2

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung dieser Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 dieser Statuten;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, diese Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 8 Abs. 2

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung dieser Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. ~~4.~~ die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 dieser Statuten;
7. ~~5.~~ die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
8. ~~6.~~ die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;

9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. 7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz; oder diese Statuten, ~~Organisations- oder weitere Reglemente-~~ vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat (vorbehältlich Artikel 716a OR) oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Artikel 9 Abs. 1

Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie hat eine Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) durch einen anderen ~~stimmberechtigten~~ Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten für die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung und legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen fest.

Artikel 10 Abs. 1

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse ~~mit absoluter~~ und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Artikel 704 Abs. 1 OR und den anderen Bestimmungen dieser Statuten. Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals ~~vertreten~~ über den zehnten zwanzigsten Teil des Aktienkapitals ~~verfügen~~ verfügen, schriftlich unter Angabe des ~~Zwecks Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten~~, verlangt wird.

Artikel 9 Abs. 1

Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie hat eine Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten für die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung.

Artikel 10 Abs. 1

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Artikel 704 Abs. 1 OR. Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge einzureichen.

Artikel 12

Die Einladung zur Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem durch gewöhnlichen Brief zur Generalversammlung eingeladen werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Aktionäre, die über Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken ~~vertreten~~ verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags oder der Anträge einzureichen.

Artikel 12

Die Einladung zur Generalversammlung ~~wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit der Generalversammlung erfolgt~~ mindestens 20 Tage vor der Versammlung ~~im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert durch einmalige Bekanntmachung in der gemäss Artikel 31 dieser Statuten vorgesehenen Form~~. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem ~~durch gewöhnlichen Brief in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht~~, zur Generalversammlung eingeladen werden.

In der Einladung zur Generalversammlung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;

2. die Verhandlungsgegenstände;

3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;

4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;

5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht ~~den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet. sowie~~ der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Revisionsberichtes zugestellt wird.

[neu: Artikel 12a]

~~Jeder~~ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär ~~kann~~ verlangen, dass ihm ~~unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Revisionsberichtes~~ diese rechtzeitig zugestellt ~~wird~~ werden.

Artikel 12a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte ausschliesslich auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident, falls zwei Vizepräsidenten gewählt sind) oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident, falls zwei Vizepräsidenten gewählt sind) ~~oder~~, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Hat der Verwaltungsrat keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er muss nicht Aktionär sein. Die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Der Protokollführer wird vom ~~Verwaltungsrat~~ Vorsitzenden der Generalversammlung bezeichnet. Er muss nicht Aktionär sein. Die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet; sie müssen ebenfalls nicht Aktionäre sein.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung finden offen statt. Der Vorsitzende kann jedoch jederzeit im Interesse der Zuverlässigkeit des Ergebnisses geheime Abstimmung anordnen. Ebenso können Aktionäre, die zusammen über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind geheimen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Das Protokoll hält fest:

1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;

~~±~~ 2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die ~~von den Aktionären und~~ vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;

~~2~~ 3. Die Beschlüsse und ~~die~~ Wahlergebnisse;

~~3~~ 4. Die in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

~~4~~ 5. Die von den Aktionären zu Protokoll ~~gegebenen~~ gegebene Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden; und dem Protokollführer ~~und den Stimmenzählern~~ zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

~~Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung finden offen statt. Der Vorsitzende kann jedoch jederzeit im Interesse der Zuverlässigkeit des Ergebnisses geheime Abstimmung anordnen. Ebenso können Aktionäre, die zusammen über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.~~

~~Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind geheimen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.~~

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 22 Abs. 2

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 29 Abs. 1

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinn fallen vorab 5 Prozent in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser 20 Prozent des Aktienkapitals erreicht hat.

Artikel 29 Abs. 3

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reservenbildung, zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 30

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren von ihrer Verfallzeit an nicht bezogen worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Artikel 31

Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann Mitteilungen an die Aktionäre auch in anderen Zeitungen veröffentlichen

Artikel 22 Abs. 2

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung ~~einzeln~~ für eine Amtsdauer ~~bis zur nächsten Generalversammlung gewählt~~ eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 29 Abs. 1

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinn fallen vorab 5 Prozent ~~in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser 20 Prozent des~~ an die gesetzliche Gewinnreserve, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat.

Artikel 29 Abs. 3

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reservenbildung, zur Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann weitere Reserven schaffen.

Artikel 30

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren von ihrer ~~Verfallzeit~~ Fälligkeit an nicht bezogen worden sind, ~~verfallen der Gesellschaftskasse~~ fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

Artikel 31

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

~~Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig~~ können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt: ~~Der Verwaltungsrat kann Mitteilungen an die Aktionäre auch in anderen Zeitungen veröffentlichen.~~ oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4

Traktandum 4.4: Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 10 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 5 Abs. 3

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrechten im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Artikel 5 Abs. 4

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (die «Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

Artikel 10 Abs. 2

In Ergänzung zu Artikel 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

- a) Aufhebung der Beschränkung von Artikel 5 dieser Statuten;
- b) Wegbedingung der Angebotspflicht (Artikel 22 Abs. 3 Börsengesetz);
- c) Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 5 Abs. 3

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit ~~Stimmrechten~~ Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Artikel 5 Abs. 4

Der Verwaltungsrat ~~trägt~~ kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ~~erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten~~ die Erklärungen gemäss Abs. 3 abgeben (die «Nominees»), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

Artikel 10 Abs. 2

In Ergänzung zu Artikel 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

- a) Aufhebung der Beschränkung von Artikel 5 dieser Statuten;
- b) Wegbedingung der Angebotspflicht (Artikel ~~22~~ 125 Abs. ~~3~~ Börsengesetz 4 FinfraG);
- c) Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes.

5

Traktandum 4.5: Verwaltungsrat und Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 16 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 17 Abs. 2 und 4, Artikel 24, Artikel 26 Abs. 3 und Artikel 27 Abs. 4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 16 Abs. 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 16 Abs. 3

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Kriterium der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates simultan (z.B. durch Telefon, Video, Internet/Intranet oder mit anderen technischen Hilfsmitteln) kommunizieren können. Für Feststellungen betreffend eine bereits durchgeführte Kapitalerhöhung und die diesbezügliche Statutenänderung ist kein Präsenzquorum erforderlich.

Artikel 16 Abs. 4

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, für welche die Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 16 Abs. 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich oder per E-Mail oder einer anderen Art der elektronischen Übermittlung und unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 16 Abs. 3

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Kriterium der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates simultan (z.B. durch Telefon, Video, Internet/Intranet oder mit anderen technischen Hilfsmitteln) kommunizieren können. Für Feststellungen betreffend eine bereits durchgeführte ~~Kapitalerhöhung~~ Kapitalveränderung oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals und die diesbezügliche Statutenänderung ist kein Präsenzquorum erforderlich.

Artikel 16 Abs. 4

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, für welche die Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Artikel 17 Abs. 2

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen.
2. Den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) und den Vergütungsbericht zu erstellen und den Revisionsbericht und die Berichte der Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse entgegenzunehmen und die Quartalsberichte zu genehmigen.
3. Die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
4. Die Organisation der Gesellschaft festzulegen.
5. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung festzulegen.
6. Die mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung betrauten Personen zu ernennen und abzurufen.
7. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu beaufsichtigen.
8. Im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen.

Artikel 17 Abs. 2

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. ~~Die~~ die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen~~;~~_;
2. ~~Den~~ den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) ~~und~~_; den Vergütungsbericht, den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie gegebenenfalls weitere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zu erstellen und den Revisionsbericht und die Berichte der Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse entgegenzunehmen und die Quartalsberichte zu genehmigen~~;~~_;
3. ~~Die~~ die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen~~;~~_;
4. ~~Die~~ die Organisation der Gesellschaft festzulegen~~;~~_;
5. ~~Die~~ die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung festzulegen~~;~~_;
6. ~~Die~~ die mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen zu ernennen und abzurufen~~;~~_;
7. ~~Die~~ die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu beaufsichtigen~~;~~_;
8. über die Veränderung des Aktienkapitals zu beschliessen, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, Kapitalveränderungen festzustellen, den Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen und die entsprechenden Statutenänderungen vorzunehmen (inkl. Löschungen);
9. ~~8. Im~~ ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen und im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen.

Artikel 17 Abs. 4

Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und samt dem schriftlichen Geschäftsbericht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 24

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 26 Abs. 3

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf 50% der letzten Gesamtjahresvergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 27 Abs. 4

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Gesellschaft, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in Bezug auf Gesellschaften, die direkt oder indirekt von derselben Person oder derselben Gesellschaft kontrolliert werden oder die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder Mandate, die auf Anweisung einer solchen Person oder Gesellschaft angenommen wurden, sind als ein Mandat zu zählen.

Artikel 17 Abs. 4

Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und samt dem schriftlichen oder elektronischen Geschäftsbericht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 24

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden~~, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 26 Abs. 3

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf 50% der letzten Gesamtjahresvergütung, und in jedem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre, eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 27 Abs. 4

Als Mandate gelten Mandate ~~im jeweils obersten Leitungsorgan einer Gesellschaft, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~ in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in Bezug auf Gesellschaften, die direkt oder indirekt von derselben Person oder derselben Gesellschaft kontrolliert werden oder die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder Mandate, die auf Anweisung einer solchen Person oder Gesellschaft angenommen wurden, sind als ein Mandat zu zählen.

HOLCIM AG

Grafenauweg 10
6300 Zug
Schweiz

communications@holcim.com
www.holcim.com

